

Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Vervielfältigungserklärung vom Amt gestattet worden.
 Vervielfältigung verboten

Bestandteile der Planung sind:
 Bebauungsplan
 Beigelegt
 Begründung

Stadt: Kleeberg
 Reg.-Bez.: Hann.-Münden
 Katastralkart. Flur: Hann.-Münden 25, 26 + 25.11W

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GASSEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.

LEGENDE DER PLANUNG

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 - TU** TAUSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNEWECKE ZWINGEND
 - 1,0** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE O.F.Z. DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BUNDO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DE NICHT BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND DER BEFORDERLICHEN SPIEL- UND PAUSENPLÄTZE SIND ALS GRÜNFÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN

- BAUWEISE
- 0** OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE

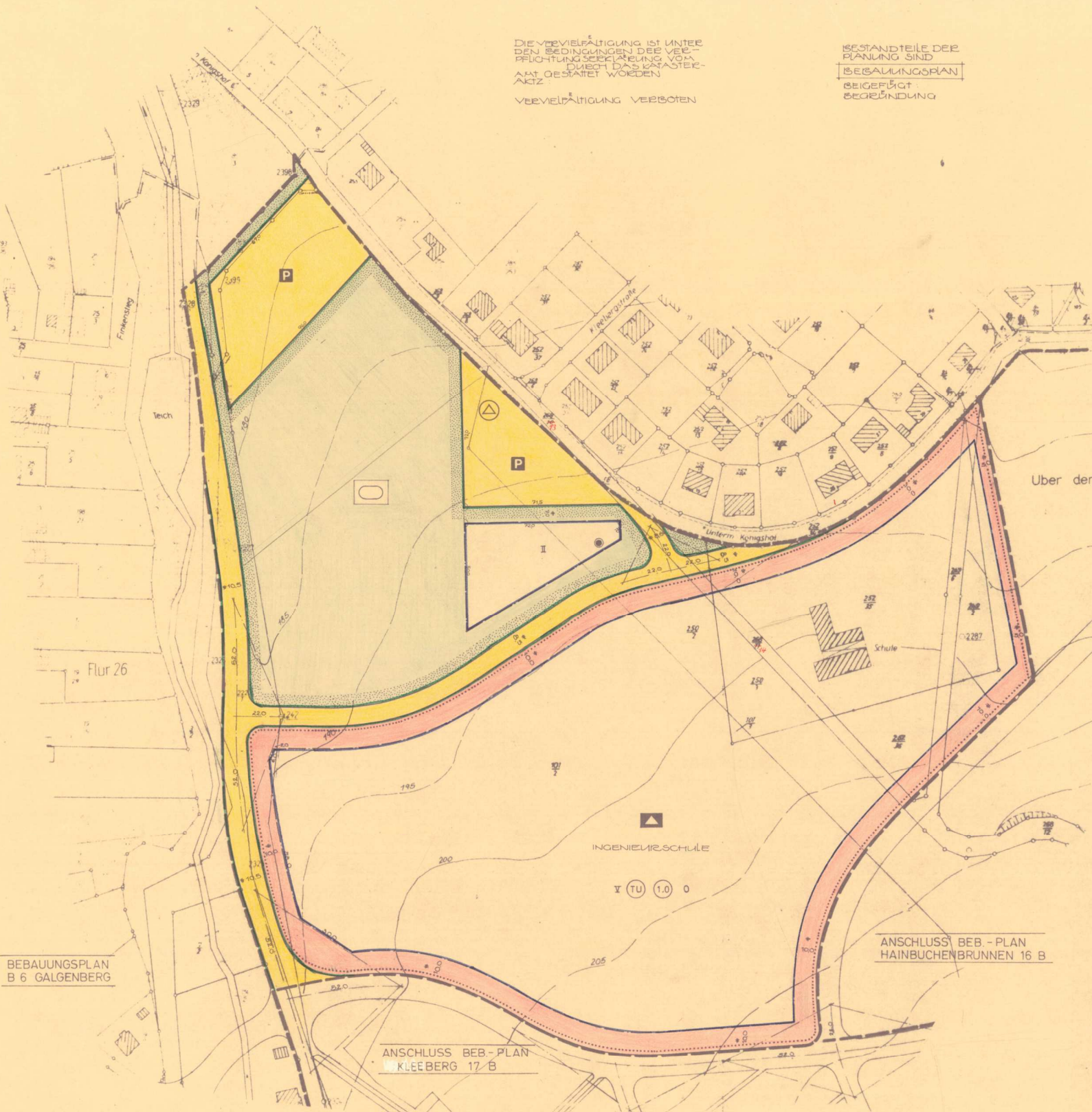
- VERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - SONSTIGE VERKEHRSFÄCHEN
 - BEGRÄNZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFÄLLEN

- UMFORMSTATION
- SCHULE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BEBAUUNGSPLAN B 6 GALGENBERG

ANSCHLUSS BEB.-PLAN KLEEBERG 17 B

ANSCHLUSS BEB.-PLAN HAINBUCHENBRUNNEN 16 B



Übersichts-skizze M 1:25 000

HANN-MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN 17 A KLEE WÄSCHBERG

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, FRANZÖSISCHENVERORDNUNG Genehmigt

gem. § 7 des Bauplanungsgesetzes vom 28.6.1959 (BauNutzVO) vom 18.10.1971
 Verordn. vom 28.5.1972
 Hann.-Münden, den 16. August 1971
 Der Bürgermeister
 Franke i.V.

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. FEBRUAR 1971). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE BEIBEHALTUNG DER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE IN DEN GRENZGEBIETEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 Hann.-Münden, den 11. Feb. 1971
 VERMESSUNGSBEREIT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBO (G) BESCHLOSSEN
 AM 19. FEBR. 1969
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFGEBOT DER VERORDNUNG GEM. § 11 BBO (G) NACH KASSATION HENNER VERFOLGT VOM
 KH KELLE
 HANNOVER, IM APRIL 1970
 ORTSPLANNER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBO (G) ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
 AM 4. SEPT. 1970
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHEN VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND ZEIT UND DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 19.10.1971 GEM. § 2 ABS. 6 BBO (G) ORTSBÜRO
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINER MONAT BEFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBO (G) VOM 6.10.1970 BIS 6.11.1970 EINSCHLÜSSLICH.
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUFGELEGT DES § 2 ABS. 1 UND 10 BBO (G) VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 347) SO WIE DES § 6 NBO VOM 1.3.1965 (NIDDER. OVB. I S. 116) IN DER JETZ GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 31.12.1970
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 VERMECK SIEHE RECHTS
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBO (G) NACH KASSATION HENNER VERFOLGT VOM
 DEN
 AUFGEBOTEN AUFLAGE BEGRIFFEN
 DEN
 BÜRGERMEISTER
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBO (G) ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
 AM 4. SEPT. 1970
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHEN VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND ZEIT UND DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 19.10.1971 GEM. § 2 ABS. 6 BBO (G) ORTSBÜRO
 HANN.-MÜNDEN, DEN 18.1.1971
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR